

**Baugenehmigungsverfahren und Düngerecht
Landkreis Rotenburg
Sitzung des Ausschusses Umwelt und Planung
29.08.2018**

**Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung
durch Zusammenarbeit zwischen
Genehmigungsbehörden und Düngbehörde**

**Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24. 4. 2015
— 404/104-60202/2-1-160 —**

— VORIS 78400 —

-Gültig ab dem 13.05.2015-

**Renke Oltmanns
Leiter der Meldestelle für Düngerecht
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fachbereich 3.13 – Düngbehörde**

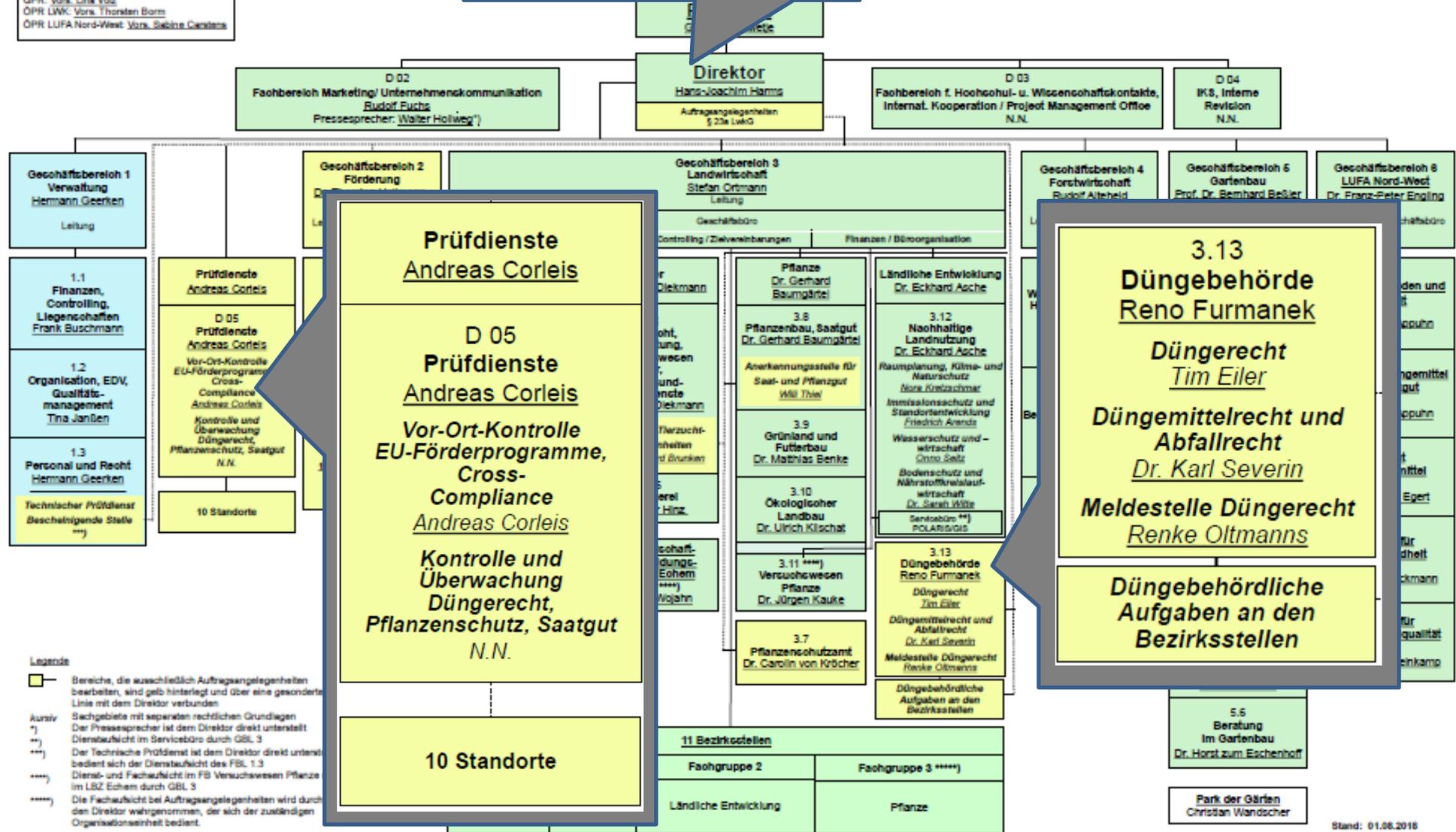
Organisationsplan

OPR: Vors. Line Völsz
OPR LWK: Vors. Thorsten Borm
OPR LUFA Nord-West: Vors. Sabine Casdars

Direktor
Hans-Joachim Harms

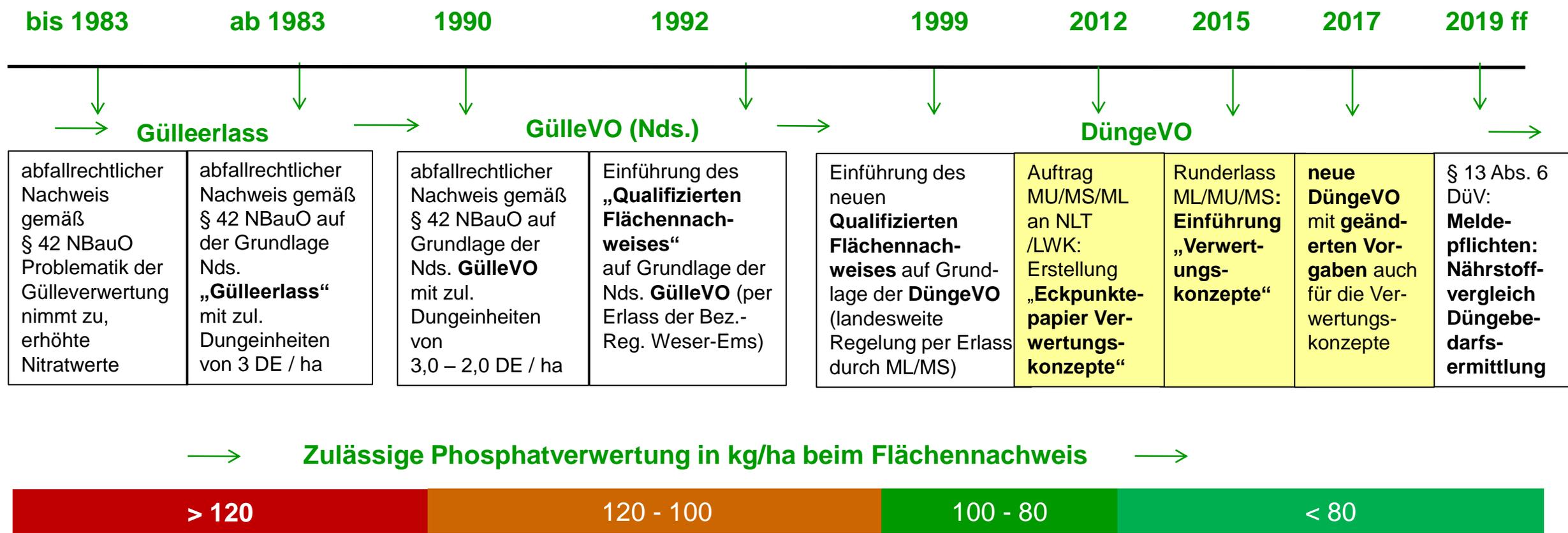
Auftragsangelegenheiten
§ 23a LwKG

Ausschüsse



- Legende**
- Bereiche, die ausschließlich Auftragsangelegenheiten bearbeiten, sind gelb hinterlegt und über eine gestrichelte Linie mit dem Direktor verbunden
 - *) Sachgebiete mit separaten rechtlichen Grundlagen
 - *) Der Pressesprecher ist dem Direktor direkt unterstellt
 - **) Dienstaufsicht im Servicebüro durch GBL 3
 - ***)) Der Technische Prüfdienst ist dem Direktor direkt unterstellt
 - ****)) bedient sich der Dienstaufsicht des FBL 1.3
 - *****)) Dienst- und Fachaufsicht im FB Versuchswesen Pflanze im LBZ Echem durch GBL 3
 - *****)) Die Fachaufsicht bei Auftragsangelegenheiten wird durch den Direktor wahrgenommen, der sich der zuständigen Organisationseinheit bedient.

Anpassungsprozess beim Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung anfallender Wirtschaftsdünger gemäß NBauO



Veröffentlicht am 13.05.2015

Ziffer 1 Regelungsinhalt

Geregelt wird Zusammenarbeit von Baugenehmigungsbehörden und Düngbehörde bei **Neu- und Änderungsgenehmigungen von Tierhaltungs- und Biogasanlagen**

Ziffer 2. Genehmigungsverfahren

2.1 Nachweis ordnungsgemäßer Verbleib der Wirtschaftsdünger über

- eigene Flächen
- Abnahmeverträge

2.2 Vorlagepflicht für **Verwertungskonzept** bestehend aus:

1. **Qualifizierter Flächennachweis (QFN)** (Definition Anlage 1)
 - Erhebungsbogen (Flächen/Erträge, Tiere/Leistungen,..., Anlage 4)
 - Erklärung zur Unterfußdüngung bei Mais (Anlage 5)
 - Erklärung zum Einsatz von RAM Futtermittel (Anlage 6)
2. **Lagerrauberechnung** (Anlage 2)
3. **ggf. erforderliche Abgabeverträge**

1. QFN

- Ermittlung der im Betrieb anfallenden Nährstoffmengen (Tierhalter / Biogasanlagenbetreiber)
- Prüfung, ob diese Nährstoffe auf den selbst bewirtschafteten Flächen verwertet werden können oder eine Abgabeverpflichtung besteht
- „QFN Aufnehmer“: Überprüfung der düngerechtlichen Vorgaben beim aufnehmenden Flächenbetrieb

2. Lager:

- betriebsindividuelle Berechnung der Mindestlagerkapazität (min. 6 / 9 Monate)

3. ggf. Abgabeverträge:

- Direktvertrag / Vermittler
- Abgleich der Abgabeverpflichtung mit den Abgabemeldungen

Beispiel: Verwertungskonzept für Tierhalter

1. „**vorzulegende Unterlagen lt. Bauordner**“ (neu ab 01.07.2018)
2. **Verfahrensablauf bis zur Genehmigung**
3. **Überwachung nach der Genehmigung**

Düngebehörde

Tierhalter mit allen von der Rechtsform betriebenen Betriebsstätten Reihenfolge der vorzulegenden Unterlagen	Für VWK-Ersteller	
	erforderlich	vorhanden
1. Grundlagen (Anlagen gemäß RdErl)		
1.1. Erhebungsbogen QFN (Anlage 4 <u>RdErl.</u>)		
1.2. Datenschutzerklärung (Anlage 7 <u>RdErl.</u>)		
ggf. weitere Nachweise:		
1.3. Anhang zu Anlage 4 für Auflageflächen + Nachweise		
1.4. Verzichtserklärung UFD (Anlage 5 <u>RdErl.</u>)		
1.5. Erklärung RAM-Fütterung (Anlage 6 <u>RdErl.</u>)		
1.6. Nachweis erhöhte Erträge (aktueller Nährstoffvergleich)		
2. Allgemein (i.d.R. aus Bauakte):		
2.1. Betriebsbeschreibung (u.a. Angaben zu genehmigter und geplanter Tierhaltung)		
2.2. Baubeschreibung		
2.3. Lageplan mit Darstellung der Gebäude (vorhanden und geplant)		
3. Fläche:		
3.1. aktueller Betriebsspiegel Agrarförderung GAP		
3.2. nur Flächen die nicht im GAP stehen: Pachtverträge /Kaufverträge		
Nur bei humusreichen Böden oder einem P-Saldo > 0 kg/ha		
3.3. Bodenuntersuchungsergebnisse (BU) für Schläge > 1 ha		
3.4. Anlage 1a des GAP Antrages mit Zuordnung der BU		
3.5. Auswertungsblatt der Phosphor- und Humusgehalte (Excel)		

<u>4. Tiere (sämtliche Betriebsstätten):</u>		
4.1. bei Rinderhaltung: Alters- und Geschlechtsstatistik aus Hi-Tier		
4.2. für alle sonstigen Tierarten: Meldung Tierseuchenkasse		
4.3. Aussagen zur Abluftreinigung		
4.4. Pachtverträge für gepachtete Ställe		
4.5. Produktionsverfahren (z.B. Entmistungsintervalle)		
<u>5. Aufnahme Wirtschaftsdünger:</u>		
5.1. Betriebsspiegel Meldedatenbank des Betreibers		
5.2. Erklärung bei geplanten Änderungen, z.B. Verzichtserklärung		
<u>6. Abgabe Wirtschaftsdünger:</u>		
6.1. Abgabevertrag (bestehende/neue)		
6.2. bei Abgabe an Biogasanlage (BGA):		
Genehmigungsbescheid der BGA		
Betriebsspiegel Meldedatenbank		
6.3. bei Abgabe an <u>ldw.</u> Betrieb mit Fläche:		
letzter Nährstoffvergleich des <u>Aufnehmers</u>		
Betriebsspiegel Meldedatenbank des <u>Aufnehmers</u>		
Berechnung der GNV des <u>Aufnehmers</u>		
<u>7. Berechnung der Gesamtbetrieblichen Nährstoffverwertbarkeit (GNV)</u>		
<u>8. Lagerraum (für flüssige und feste Wirtschaftsdünger):</u>		
8.1. Darstellung des vorhandenen/gepachteten Lagerraumes (Netto)		
8.2. Aussagen zum Anfall von		
Gülle/Jauche		
zu lagerndem Oberflächenwasser/Schmutzwasser		
Stallreinigungswasser		
Filterwasser aus Abluftreinigungsanlagen (ASL)		
<u>Festmist/HTK</u>		
8.3. Aussagen/Berechnungen zum erforderlichen Lagerraum		
8.4. Pacht-, Nutzungsverträge für nicht eigene Lagerstätten		

I. Verfahrensablauf: Neu- bzw. Änderungsgenehmigungen gemäß RdErl NBauO

Dienstleister: Landvolk, Ringe, LWK, usw.

Betrieb erstellt bzw. läßt **Verwertungskonzept (Ziffer 2.1 / 2.2 Rd.Erl.)** erstellen

Genehmigungsbehörde **Beteiligung Düngbehörde Ziffer 2.3 Rd.Erl.**

Bezirks- Außenstelle als Düngbehörde:

Düngbehörde Ersteprüfung:

- Datenerfassung, Prüfung Vollständigkeit / Plausibilität (ggf. Klärung mit Antragsteller/Dienstleister)
- Berechnung Nährstoffsalden / Abgabemenge
- Erstellung Stellungnahme im Entwurf

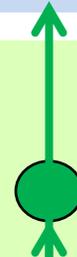
Fachbereich 3.12 (in OL) als Düngbehörde (4-Augen Prinzip):

Düngbehörde Zweiteprüfung:

- Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit (ggf. Klärung mit Erstprüfer)
- Prüfung / Festlegung Auflagen gemäß **Ziffer 2.3 Rd.Erl. (Prüfbericht mit Auflagen)**
- Freigabe düngbehörde Stellungnahme

Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger :

- Erfassung **Sollwerte** gemäß **Ziffer 4.1 Rd.Erl.** (Bedingung: Datennutzungserklärung)
- Erfassung **Ergebnis Genehmigungsbehörde** (Genehmigung, Ablehnung, Inbetriebnahme/Schlussabnahme) gemäß **Ziffer 2.5 Rd.Erl.**



3. Verfahren bei Änderungen nach Genehmigungserteilung

3.1 Bauantragsteller muss der Bauaufsichtsbehörde **erhebliche Änderungen** des Verwertungskonzeptes nach Genehmigungserteilung mitteilen

...

4. Überwachung

4.1 Düngbehörde erfasst Soll-Abgabemengen aus dem Verwertungskonzept im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger.

4.2 Jährlicher Abgleich der Soll-Abgaben mit den gemeldeten Abgaben (Ist).

4.3 Düngbehörde teilt der Bauaufsichtsbehörde

- nicht nur unerhebliche Abweichungen gemäß Ziffer 4.2
- sonstige konkrete Anhaltspunkte bezüglich der Nichteinhaltung des Verwertungskonzeptes mit.



...

Initiativen auf Landesebene



Niedersachsen hat damit begonnen, auf Landesebene Schritt für Schritt folgende Maßnahmen und Verordnungen auf den Weg zu bringen, die erforderlich sind, um das Nährstoffproblem zu lösen.

- Mit einem gemeinsamen Runderlass des Landwirtschafts- (ML), Städtebau- (MS) und Umweltministeriums (MU) zum Qualifizierten Flächennachweis (QFN) vom 24.04.2015 wurde die Zusammenarbeit zwischen Düngbehörde und den kommunalen und staatlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden für Tierhaltungs- und Biogasanlagen im Genehmigungsverfahren (Neu- und Änderungsgenehmigungen) und die Kontrolle über alle tierhaltenden Betriebe verbessert.

...

- Niedersachsen wird die Ermächtigungsgrundlage der Düngeverordnung gemäß §13 nutzen. So sollen eine Verordnung zum Schutz der Gewässer in nitrat- und phosphatbelasteten Gebieten (gem. §13 (2) DüV) und eine Verordnung für die flächendeckende, elektronische Meldung der Nährstoffvergleiche und gesamtbetrieblichen Düngedarfe (gem. §13 (6) DüV) erstellt werden.

1. Meldepflicht Düngedbedarfsermittlung

Vor der Düngung:

- Dokumentation Düngedbedarf je Schlag / Bewirtschaftungseinheit
- ➔ Ermittlung des Düngedbedarfs des Gesamtbetriebes

2. Meldepflicht Nährstoffvergleiche

Nach der Düngung:

- Bilanzierung Nährstoffzufuhr vs. Nährstoffabfuhr
 - Übernahme Flächendaten aus dem Antrag Agrarförderung
 - Übernahme Tierbestand aus TSK/Hi-Tier
 - Übernahme Aufnahmen / Abgaben Wirtschaftsdünger aus Meldedatenbank
- ➔ Ermittlung Kontrollwerte (60 [50] kg N/ha bzw. 20 [10] kg P₂O₅ /ha)
- ➔ Ermittlung 170 kg N-Oberbrenze
- ➔ Vergleich IST-Düngung mit Düngedbedarf des Gesamtbetriebes

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anlagen ggf. für Diskussion

Resümee des Nährstoffberichts 2016/2017 für den Landkreis ROW				
Summe aufgebrauchte organische Düngermenge	3,95	Mio. t	org. Dünger insgesamt	
Stickstoff- und Phosphataufbringung	21.825	t N	10.720	t P ₂ O ₅
davon anrechenbarer Stickstoff (= wirksam für die N-Düngung)	13.206	t N	105	kg N/ha
maximal zulässige N-Menge gemäß § 6 (4) DüV (N-Obergrenze)	21.400	t N	170	kg N/ha
aufgebrauchte Stickstoffmenge gemäß § 6 (4) DüV (N-Obergrenze)	21.825	t N	173	kg N/ha
Saldo aufgebrauchte Stickstoffmenge gemäß § 6 Abs. 4 DüV	424	t N	ordnungsrechtlich zulässige N-Menge überschritten	
Phosphatsaldo - auf Basis der P-Abfuhr	1.861	t P ₂ O ₅	P-Düngung oberhalb der P-Abfuhr	
Phosphatsaldo - auf Basis § 9 Abs. 3 DüV	606	t P₂O₅	P-Überschuss > 10 kg P ₂ O ₅ gem. § 9 Abs. 3 DüV	

Anlage 1

Begriffserläuterung

Qualifizierter Flächennachweis (QFN):

Der Qualifizierte Flächennachweis (QFN) ist ein Vergleich zukünftig anfallender Nährstoffmengen aus einer Tierhaltungs- oder Biogasanlage zum prognostizierten Nährstoffbedarf der angebauten Kulturen auf der verfügbaren landwirtschaftlich genutzten Fläche **auf Grundlage der DüV sowie fachlicher Vorgaben der Düngbehörde**. Ergibt dieser Vergleich, dass der Nährstoffanfall größer als der Nährstoffbedarf ist, sind Abgabeverträge für die überschüssigen Wirtschaftsdüngermengen vorzulegen.

Anlage 2

Begriffserläuterung

Endlagerraum:

Der erforderliche Endlagerraum ist abhängig von dem Gülle-, Jauche- und Gärrestanfall und der notwendigen Lagerdauer, die von der mengenmäßigen und zeitlichen Bemessung der Düngungen zu den angebauten Kulturen abhängt. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der DüV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Nach Maßgabe der derzeit geltenden DüV vom 27. 2. 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212) ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Verpflichtung zur Ermittlung des Düngedarfs vor der Ausbringung;
- Ausbringungsverbot auf überschwemmte, wassergesättigte, durchgängig gefrorene und über Tag nicht auftauende sowie höher als 5 cm mit Schnee bedeckte Böden;
- Ausbringung im Herbst nur zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten und nur bei vorliegendem Düngedarf, maximal 80 kg Gesamt-N/ha oder 40 kg NH₄-N/ha. Keine Düngung zur Förderung der Strohrotte;

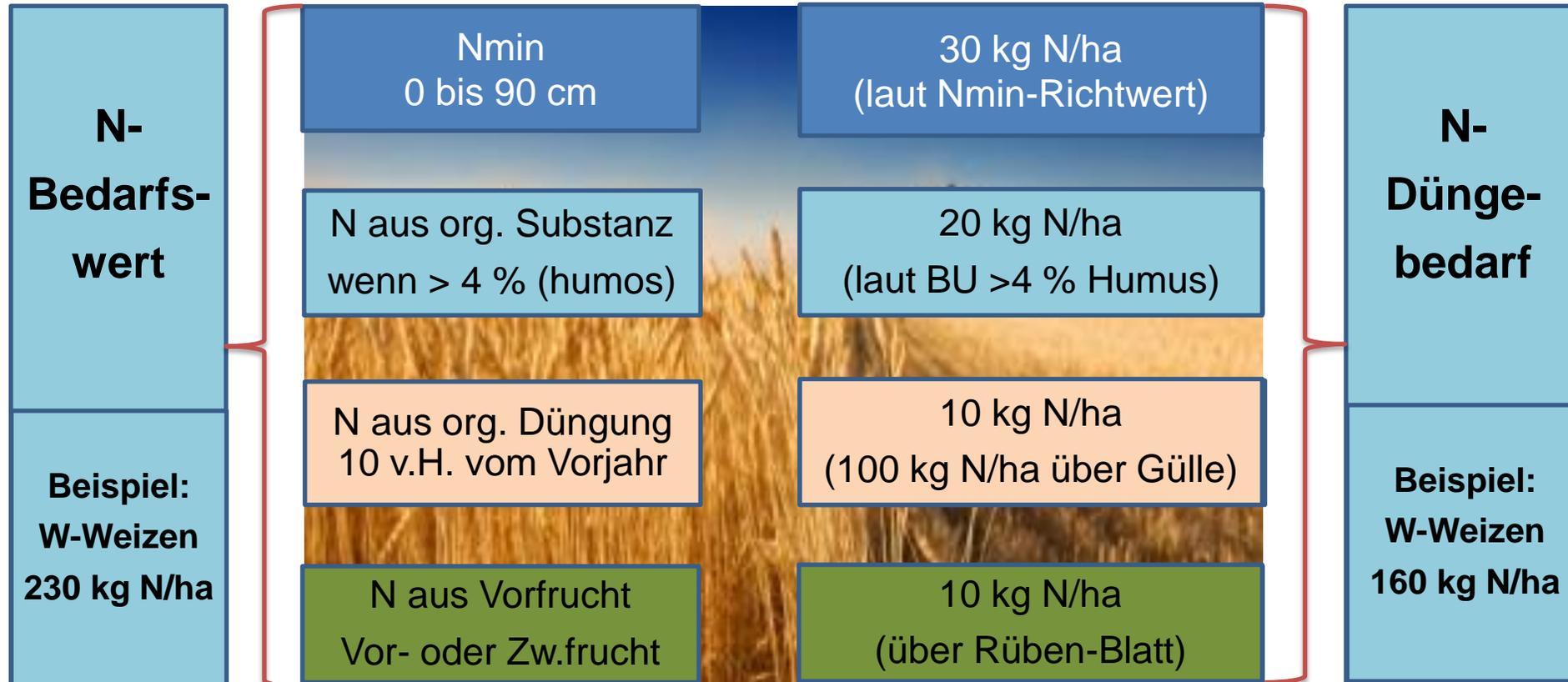
- Ausbringungsverbot auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar;
- Ausbringungsverbot auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar;
- die nach Landesrecht zuständige Stelle kann unter Berücksichtigung der regionaltypischen Gegebenheiten sowie der Ziele des Boden- und Gewässerschutzes andere Zeiten genehmigen (Ausnahmegenehmigung zur Sperrfrist).

Es ist zu beachten, dass die bedarfsgerechten Stickstoffdüngemengen im Herbst und im Frühjahr, sowie die zeitlichen Spannen der bedarfsgerechten N-Düngung oftmals in einem wesentlich engeren Rahmen liegen, als die ordnungsrechtlichen Grenzen der Düngeverordnung dieses zulassen. Die jeweils aktuellen Vorgaben der DüV für die zeitliche und mengenmäßige Gülle-, Jauche- und Gärrestausbringung (Tabelle) sowie die Empfehlungen zur bedarfsgerechten Düngung sind bei der Lagerraumberechnung zu berücksichtigen.

Tabelle: Vorgaben für die pflanzenbedarfsgerechte Gülle-, Jauche- und Gärrestausbringung

Kultur	N-Düngebedarf im Herbst [kg N/ha]	Spätester Düngetermin Herbst	Frühester Düngetermin Frühjahr
Grünland, Felder...	40 bis 60	30. 9.	1. 3.

Acker: Vom N-Bedarfswert zum N-Düngebedarf



N-Bedarfswert - **zum Zeitpunkt der Saat verfügbare bzw. im Laufe der Vegetation verfügbar werdende N-Mengen im Boden** = **N-Düngebedarf**



Initiativen auf Landesebene



Niedersachsen hat damit begonnen, auf Landesebene Schritt für Schritt folgende Maßnahmen und Verordnungen auf den Weg zu bringen, die erforderlich sind, um das Nährstoffproblem zu lösen.

- Mit einem gemeinsamen Runderlass des Landwirtschafts- (ML), Städtebau- (MS) und Umweltministeriums (MU) zum Qualifizierten Flächennachweis (QFN) vom 24.04.2015 wurde die Zusammenarbeit zwischen Düngebehörde und den kommunalen und staatlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden für Tierhaltungs- und Biogasanlagen im Genehmigungsverfahren (Neu- und Änderungsgenehmigungen) und die Kontrolle über alle tierhaltenden Betriebe verbessert.
- Die niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger (WDüngMeldPfIV ND) wurde erstellt. Seit dem 1. Juli 2017 müssen nicht nur abgebende Betriebe sondern auch aufnehmende Betriebe die Wirtschaftsdüngermenge melden. Außerdem wurde die Meldung von halbjährlich auf monatlich umgestellt und es müssen die wesentlichen Nährstoffmengen angegeben werden. So wird einerseits eine Anpassung an Bundesrecht erreicht und andererseits können die Wirtschaftsdüngermengen und Verbringungswege besser kontrolliert werden.
- Die Akzeptanz und das erforderliche Know-how für den Einsatz von Wirtschaftsdüngern in Ackerbauregionen bestehen zurzeit nur bedingt. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass der Einsatz von Wirtschaftsdünger zur Substitution von Mineraldünger in den Ackerbauregionen unterstützt wird. Dazu läuft derzeit das 3-teilige Verbundprojekt „Wirtschaftsdüngermanagement Niedersachsen“, um entsprechende Fragestellungen zu erörtern und Maßnahmen planen zu können. In diesem Verbundprojekt werden insbesondere Konzepte zur grundwasserschonenden Düngung mit Wirtschaftsdünger einschl. einer entsprechenden Qualitätssicherung dieser Düngemittel sowie zur Substitution bzw. Einsparung von Mineraldünger durch Wirtschaftsdünger bearbeitet.
- Wirtschaftsdüngerlager können auch von Ackerbaubetrieben gebaut werden, die keine eigene Tierhaltung haben, die aber dadurch einen Beitrag zur besseren Lagerung und zum gezielten Wirtschaftsdüngereinsatz auch in den Ackerbauregionen leisten. Dazu hat das niedersächsische Bauministerium einen klärenden Erlass herausgegeben.
- Niedersachsen wird die Ermächtigungsgrundlage der Düngeverordnung gemäß §13 nutzen. So sollen eine Verordnung zum Schutz der Gewässer in nitrat- und phosphatbelasteten Gebieten (gem. §13 (2) DüV) und eine Verordnung für die flächendeckende, elektronische Meldung der Nährstoffvergleiche und gesamtbetrieblichen Düngebedarfe (gem. §13 (6) DüV) erstellt werden.

Nährstoffsymposium

Das Symposium befasst sich mit der Nährstoffbelastung der niedersächsischen Gewässer, insbesondere des Grundwassers, im Hinblick auf die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und den Trinkwasserschutz.

- Vorträge des 3. Nährstoffsymposiums vom 12.05.2016

Ansprechpartner/-in

Dr. Stefan Dreesmann
Telefon: 05 11/1 20-22 33
Telefax: 05 11/1 20 99 22 39
e-mail: stefan.dreesmann@ml.niedersachsen.de

Nds. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2
30169 Hannover